

Satzung vom 16.01.1995
Zuletzt geändert durch § 6 (2) vom 20.09.2022

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Kindergartens St. Stephanus - von Ketteler-Str. 103 - 51371 Leverkusen-Bürrig".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen-Bürrig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Leverkusen-Opladen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. 19.. bis 31.07.19..).

§ 2

Wesen und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein soll die Zusammengehörigkeit zwischen Kindergarten, Eltern, ehemaligen Kindergartenkindern und Freunden des Kindergartens erhalten, fördern und einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§1 Jugendwohlfahrtsgesetz) leisten und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft fördern.
- (2) Die Erziehung orientiert sich an christlichen Erziehungsmaßstäben.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Elternrat und der Kindergartenleitung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen haben.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein nach Absatz (1) und (2) entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Geschäftstüchtigkeit.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres wirksam. Ein Sonderkündigungsrecht z.B. bei Verlassen des Kindergartens gibt es nicht.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags wird in das Ermessen der Mitglieder gestellt, jedoch ist ein Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe (Jahresbeitrag) für das nächste Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder zahlen einen Familienbeitrag. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr (Geschäftsjahr) gewählt. Er führt die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Wahl weiter. Er besteht aus Mitgliedern. Er kann wiedergewählt werden. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auch Schriftführer ist
 - c) dem Kassierer
 - d) zwei Beisitzern
 - e) dem / der Kindergartenleiter (-in)
 - f) dem / der Elternratsvorsitzenden
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die ausgeschiedene Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
- (3) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, wenigstens alle 6 Monate schriftlich unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen sowie zusätzlich, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes wünschen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Wenn es erforderlich ist, kann auch telefonisch eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Schriftführer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung hat der Vorsitzende, bei Verhinderung seine Vertretung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den einfachen Brief und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungen sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung, dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Ergänzungen zur Tagesordnung, die eine Beschlußfassung erfordern und nach Einladung der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das nicht nur Förderungsmitglied ist, Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Stimmberechtigung ist anhand einer Anwesenheitsliste durch den Vorstand vor Abstimmung zu überprüfen. Die Anzahl der Stimmberechtigten ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefaßt werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß in jedem Fall enthalten:
 - Erstattung eines Jahresrechenschaftsberichtes durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - Bericht der beiden Rechnungsprüfer
 - Beschlußfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes für das GeschäftsjahrDie Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- h) die Beschlußfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
- i) die Auflösung des Vereins.

(10) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzuliegen. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Auf der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer(-innen) für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand und einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen, sowie nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, und deren Aufgabe es ist, die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, daß dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Stephanus – von-Ketteler-Str. 103 – 51371 Leverkusen-Bürrig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen in Kraft.